



Richtplan Richtplan

**Richtplan Kanton Bern
Richtplan 2030**

Bericht zur Mitwirkung

Richtplan Kanton Bern
August 2015

Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt der Mitwirkung und Vernehmlassung	2
2.	Ablauf der Mitwirkung und Vernehmlassung	2
3.	Schwerpunkte der Mitwirkungseingaben	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Richtplaninhalte Siedlung	3
3.2.1	Grundsätzliches zu den Richtplaninhalten Siedlung	3
3.2.2	Raumkonzept Kanton Bern	4
3.2.3	Strategiekapitel A1	4
3.2.4	Strategiekapitel A2	5
3.2.5	Strategiekapitel A3	6
3.2.6	Strategiekapitel A4	7
3.2.7	Strategiekapitel B	7
3.2.8	Strategiekapitel C	7
3.2.9	Strategiekapitel D	8
3.2.10	Strategiekapitel E	8
3.2.11	Weitere Strategiekapitel	8
3.2.12	A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen	8
3.2.13	A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen	11
3.2.14	A_06 Fruchtfolgeflächen schonen	11
3.2.15	A_07 Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) fördern	12
3.2.16	A_08 Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern	13
3.2.17	B_01 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	13
3.2.18	C_01 Zentralitätsstruktur und C_02 Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	14
3.3	Erweitertes Richtplancontrolling`14	15
3.3.1	B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)	15
3.3.2	C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	15
3.3.3	C_27 Öffentliche Abwasserentsorgung sichern	15
3.3.4	D_09 Zunahme der Waldfläche verhindern	15
3.3.5	E_08 Landschaften erhalten und aufwerten	16
3.3.6	R_07 V-Projekt Jungfrauregion	16
3.3.7	Weitere Massnahmen	17
	Anhang: Kommentar zu den einzelnen Stellungnahmen	18

Der Inhalt des Berichts

Die Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung zum Richtplan 2030 fand vom 18. September bis am 18. Dezember 2014 statt. Es gingen 299 Antworten mit 295 Stellungnahmen ein. Die insgesamt 1882 Einzelbemerkungen wurden in einer Datenbank erfasst und ausgewertet.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht wird die Bilanz aus der Mitwirkung gezogen und aufgezeigt, wie die Anliegen berücksichtigt werden konnten. Im ersten Teil werden die wichtigsten Stossrichtungen der Bemerkungen zu den Richtplaninhalten dargestellt. Im zweiten Teil werden die einzelnen Stellungnahmen aufgeführt und kurz kommentiert.

1. Inhalt der Mitwirkung und Vernehmlassung

Der Richtplan 2030 besteht aus zwei grundsätzlichen Teilen, die gemeinsam der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung unterzogen wurden:

- **Überarbeitung der Richtplaninhalte Siedlung:** Die Richtplaninhalte zum Thema Siedlung (inklusive der Bemessung der Bauzonengrösse) werden auf die Anforderung des revidierten Raumplanungsgesetzes des Bundes angepasst.
- **Erweitertes Richtplancontrolling `14:** Das Instrument, die Form und die Prozesse des Richtplans werden zusammen mit den Inhalten einer Gesamtüberprüfung unterzogen.

2. Ablauf der Mitwirkung und Vernehmlassung

299 Antworten ...

Die Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung fand vom 18. September bis am 18. Dezember 2014 statt. Es gingen 299 Antworten mit 295 Stellungnahmen ein (vier Antwortende verzichteten auf eine Stellungnahme).

... mit 295
Stellungnahmen

Stellung genommen haben:

- 11 Regionalkonferenzen resp. Planungsregionen
- 200 Gemeinden
- 5 Nachbarkantone
- 9 Politische Parteien
- 38 Organisationen
- 9 Firmen
- 23 Privatpersonen

1882 Einzelbemerkungen

Die Stellungnahmen wurden – zum Teil in zusammengefasster Form – in eine Datenbank aufgenommen. Diese umfasst 1882 Datensätze (Einzelbemerkungen). Diese werden im Anhang des Berichts einzeln kommentiert.

Elektronische
Vernehmlassung

Der Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung erfolgte nach den Vorschriften des Regierungsrats über die elektronischen Vernehmlassungen: Die Informationen wurden im Internet publiziert unter den Adressen www.be.ch/vernehmlassungen sowie unter www.be.ch/richtplan (dort stand auch das Richtplan-Informationssystem mit der Karte von allen räumlich konkretisierten Mitwirkungsinhalten zur Verfügung). Den Vernehmlassungsadressaten wurde ein Mail mit dem Hinweis auf die laufende Vernehmlassung gesandt. Adressaten waren die Vernehmlassungsadressaten der Staatskanzlei und der JGK, spezifisch ergänzt durch das AGR. Die Richtplananpassungen wurden nicht auf Papier versandt.

Im Amtsblatt des Kantons Bern und in allen Amtsanzeigern wurde einmal auf das laufende öffentliche Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren hingewiesen.

Vorprüfung durch den
Bund

Gleichzeitig zur Vernehmlassung und öffentlichen Mitwirkung wurden die Anpassungen dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung erfolgte in zwei Etappen: Der Vorprüfungsbericht zu den Richtplaninhalten Siedlung datiert vom 24. Februar 2015, derjenige zum Erweiterten Richtplancontrolling `14 vom 09. Juni 2015. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen Inhalte aus den Vorprüfungsberichten erwähnt, die auch für die Behandlung von Mitwirkungseingaben relevant sind; es werden also nicht alle Vorprüfungsinhalte behandelt.

3. Schwerpunkte der Mitwirkungseingaben

Kommentar zu allen
Stellungnahmen im
Anhang

In diesem Kapitel werden die Schwerpunkte der Mitwirkungseingaben – Anliegen, die häufig genannt wurden – generell kommentiert. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt. Der detaillierte Kommentar zu den einzelnen Eingaben findet sich im Anhang. Die dort wiedergegebenen Kommentare stammen von den Fachstellen, welche für die jeweiligen Inhalte des Richtplans zuständig sind.

Umfang und Komplexität
der Unterlagen zu hoch

3.1 Allgemeines

Der Umfang und die Komplexität der Unterlagen wurden in mehreren Stellungnahmen bemängelt. Besonders kleinere Gemeinden seien mit der Vorlage überfordert. Diese Kritik kann nachvollzogen werden. Ein Hauptgrund für die Komplexität ist das Zusammentreffen der neuen Anforderungen aus dem Raumplanungsgesetz mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans. Mit der Teilung des Dossiers in die Teile «Richtplaninhalte Siedlung» und «Erweitertes Richtplancontrolling» wurde versucht, die eher politischen von den eher technischen Themen zu trennen. In der Überarbeitung nach der Mitwirkung wurde dem Aspekt der Verständlichkeit ein möglichst grosses Gewicht beigemessen. So wurde beispielsweise die Massnahme A_01 redaktionell umformuliert, ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

3.2 Richtplaninhalte Siedlung

Richtplaninhalte Siedlung
werden ausführlich
kommentiert

3.2.1 Grundsätzliches zu den Richtplaninhalten Siedlung

Zwei Drittel der Einzelbemerkungen betrafen die Richtplaninhalte Siedlung. Eine Konstante zieht sich wie ein roter Faden praktisch durch alle Stellungnahmen: Die Mitwirkenden und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die haushälterische Nutzung des Bodens. Es wird vielfach betont, dass der Kanton Bern schon bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen sei. Die Raumentwicklungsziele wie auch die Wachstumsziele für den Kanton sowie das Konzept der Siedlungsentwicklung nach innen werden fast durchwegs befürwortet. Die Einteilung des Kantons in fünf Raumtypen wird ebenfalls nicht in Frage gestellt.

In vielen Stellungnahmen wird gedankt, dass der Kanton die Herausforderungen aus der Teilrevision des RPG rasch angegangen ist, um die Dauer des Einzonungsmoratoriums möglichst kurz zu halten. Die hohe Komplexität der Vorlage und besonders der Regelungen für die Bemessung der Grösse des Baulandbedarfs Wohnen wird oft kritisiert.

Grundsätzliche
Stossrichtung wird
kontrovers diskutiert

Die grundsätzliche Stossrichtung der Richtplaninhalte Siedlung (stark vereinfacht: Geringere Zunahme der Bauzonengrösse und stärkere Lenkung auf zentrale Lagen) wird – trotz der generellen Unterstützung des Ziels der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen – kontrovers diskutiert. Den Parteien und Organisationen im Umfeld der Kulturland-Initiative sowie den Umweltschutzorganisationen gehen die Vorschläge zu wenig weit. Sie bezweifeln, dass damit die Zersiedelung genügend gebremst werden könne. Dafür brauche es unter anderem die räumlich konkrete Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan. Bürgerliche Parteien und Wirtschaftsverbände finden dagegen, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen die Entwicklung des Kantons gebremst werde. Sie weisen darauf hin, dass der Kanton seine raumplanerischen Hausaufgaben schon in der Vergangenheit gemacht habe und im Vergleich gut da stehe. Eine Selbstbeschränkung sei nicht nötig.

Bei den Gemeinden ergibt sich ebenfalls ein uneinheitliches Bild (wobei nicht alle Stellungnahmen in dieser Hinsicht klar zugeordnet werden konnten): Alle erfassten Gemeinden im Raumtyp «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» befürworten die

	<p>Stossrichtung; im «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» ist eine deutliche Mehrheit dafür. In den Zentren der dritten und vierten Stufe ist die Stimmung ausgeglichen. In den «Zentrumsnahen ländlichen Gebieten» gibt es immer noch recht viele Befürworter, die Gegner überwiegen jedoch klar. Fast einstimmiger Widerstand gibt es aus dem «Hügel- und Berggebiet». Dort wird moniert, dass der Kanton mit dem Richtplan die Entwicklung der peripheren Regionen unterbinden wolle.</p>
<p>Siedlungsentwicklung nach innen konkret umsetzen</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung nach innen wird als Konzept mehrheitlich gutgeheissen. Viele Mitwirkende – darunter besonders viele Gemeinden – zweifeln jedoch an der Umsetzbarkeit. Hinderungsgrund seien die gewachsenen Strukturen und die Eigentumsgarantie, besonders aber auch der Denkmal- und Heimatschutz. Dafür wird der Kanton entsprechende Grundlagen und Arbeitshilfen bereitstellen.</p>
<p>Breite Akzeptanz für das Raumkonzept</p>	<p>3.2.2 Raumkonzept Kanton Bern Das Raumkonzept Kanton Bern wird praktisch durchwegs grundsätzlich akzeptiert. Es entspreche einer breit abgestützten räumlichen Entwicklungsstrategie, heisst es etwa. Auch die fünf definierten Raumtypen und die Zentralitätsstruktur werden befürwortet; in keiner Stellungnahme werden sie in Frage gestellt.</p>
	<p>Die Darstellung der angestrebten Entwicklung in der Grafik auf Seite 5 wird grundsätzlich nicht kritisiert. Allerdings wird bemängelt, dass gewisse Achsen («Emmentalachse» Langnau – Burgdorf – Solothurn sowie die Achsen im Berner Jura) zu wenig zum Ausdruck kämen. Dies wurde mit einer Überarbeitung der Grafik verdeutlicht. Eine andere Forderung, die Achsen zu priorisieren und deren Bedeutung in der Legende zu erklären, wurde nicht aufgenommen: In den weiteren Richtplaninhalten wird nicht nach Priorität der Entwicklungsachsen differenziert, weshalb es hier auch nicht nötig ist.</p>
<p>Bedeutung der Grenzräume berücksichtigen</p>	<p>Zuwenig zum Ausdruck käme die Bedeutung der Grenzräume, wurde kritisiert (z.B. im Oberaargau oder im Grenzgebiet zum Kanton Neuenburg). In der Grafik auf Seite 5 selber kann dies kaum geändert werden. Im Hauptziel G «Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördert» wird jedoch ein zusätzlicher Schwerpunkt auf diese Räume gelegt.</p>
	<p>Für die Karte der räumlichen Hauptziele («Entwicklungsbild») wurden mehrere Änderungswünsche angebracht, die nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Karte nur auf den Kanton selber bezieht und nicht auf die übergeordnete Einbettung. Deshalb sind die Entwicklungsachsen und ausserkantonalen Zentren nicht enthalten.</p>
<p>Wachstum im schweizerischen Mittel wird mehrheitlich befürwortet</p>	<p>Die angestrebte Entwicklung mit dem Wachstum im schweizerischen Durchschnitt (aufgrund der Bevölkerungsszenarien des BFS von 2010 mit 10.5% in 25 Jahren) wird kontrovers diskutiert. Eine Mehrheit, die sich zu diesem Punkt äusserte, findet diese Zielsetzung richtig. Es gibt aber auch Stellungnahmen, die sich gegen ein so starkes Wachstum wenden und für eine Beschränkung im Hinblick auf die beschränkten Ressourcen plädieren. Die Zielsetzung bleibt unverändert; in kommenden Controllingrunden wird zu prüfen sein, ob und wie auf die neuen (höheren) Bevölkerungsszenarien des BFS zu reagieren ist.</p>
<p>Übergeordnete Zielsetzung wird unterstützt</p>	<p>3.2.3 Strategiekapitel A1 Die übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung (den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren) ist fast durchwegs unbestritten. Hingegen wird die konkrete Umsetzung der übergeordneten Ziele mit den vier aufgeführten Stossrichtungen teilweise kontrovers beurteilt: Während die Stossrichtungen</p>

Stossrichtung SEin wird beibehalten	«Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern», «Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen» und «Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten» nahezu unbestritten sind, sind in Bezug auf die Zielsetzungen A13a-e «Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken» verschiedene Anträge eingegangen.
Beratung Kanton wird ergänzt	Die SVP, Wirtschaftsverbände und einzelne Gemeinden beantragen die Streichung der Zielsetzungen A13a-e. Dies mit dem Verweis darauf, dass die übergeordnete Zielsetzung A11 im Bereich Siedlung ausreicht und auf die von oben herab diktierte Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen verzichtet werden kann. Viele Gemeinden zweifeln zudem an der Umsetzbarkeit der Siedlungsentwicklung nach innen und führen Hinderungsgründe wie gewachsene Strukturen, Eigentumsgarantie, aber auch Anliegen des Denkmal- und Heimatschutzes auf. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen mit finanzieller Unterstützung des Kantons gefördert werden muss. Einige Gemeinden und Organisationen aus dem Umweltbereich unterstützen hingegen explizit die Zielsetzungen A13a-e. Eine stärkere Verankerung der Siedlungsentwicklung nach innen im Baugesetz wird ebenfalls gefordert.
Siedlungsqualität ist wichtig, aber heikel in der Umsetzung	Es wird darauf verzichtet, die Stossrichtung SEin zu streichen: Sie stellt den Kern des revidierten Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplans 2030 dar. Hingegen wird auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen. Ergänzt wird die Zielsetzung A13g, dass der Kanton Bern die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt.
Abstimmung von Verkehr und Siedlungsentwicklung wird beibehalten	In Bezug auf die Zielsetzungen A14a-d «Siedlungsqualität erhalten und aufwerten» wird von Gemeinden vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Umsetzung heikel ist. Des Weiteren werden vereinzelt qualitätssichernde Verfahren verlangt. An den Zielsetzungen an und für sich wird nichts angepasst.
Aussagen zur Arbeitsplatzentwicklung werden ergänzt.	Zu den Zielsetzungen A15 wird von bürgerlicher Seite und Gemeinden vereinzelt verlangt, den motorisierten Individualverkehr stärker zu berücksichtigen und zwecks Entwicklungsmöglichkeit des ländlichen Raums die Entkoppelung von der Siedlungsentwicklung vom öV zu streichen. Die Zielsetzungen, welche kompatibel mit der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern ist, werden nicht angepasst. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass bereits im Mitwirkungsentwurf für die Gemeinden des Raumtyps «Hügel- und Berggebiete» keine Erschliessungsvoraussetzungen öV bei Ein- und Umzonungen vorgesehen waren und die gute MIV-Erschliessung ebenfalls ein Kriterium für Ein- und Umzonungen darstellt.
Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets nur quantitativ	Der Abschnitt «Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen» wurde mit Aussagen zur Arbeitsplatzentwicklung ergänzt, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese grossen Unsicherheiten unterworfen sind. Diese Ergänzung wurde vom Bund in der Vorprüfung verlangt. Von zusätzlichen Zielsetzungen, wie beispielsweise zur Ansiedlung von Unternehmen in strukturschwachen Regionen wird abgesehen, da sie nicht den Richtplan, sondern die Wirtschaftsförderung betreffen.
	<p>3.2.4 Strategiekapitel A2</p>
	Für die Bestimmung der Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets nach Art. 8a Abs. 1 Bst. a des RPG wurde die Variante C des erweiterten Leitfadens für die Richtplanung gewählt: Es wird eine quantitative Grenze für das Wachstum des Siedlungsgebiets festgesetzt (Zeithorizont 25 Jahre). Die Wahl dieser Variante wurde in der Mitwirkung zum Teil bestätigt, aber auch mehrfach in Zweifel gezogen. Es wurde argumentiert, dass mit der Variante A (präzise Lokalisierung der möglichen Siedlungserweiterun-

gen auf der Karte) oder der Variante B (Aufzeigen der möglichen Richtung der Siedlungserweiterung auf der Karte) die Entwicklung besser geregelt werden könne und dies zudem besser verstanden würde.

Die Variante C wurde vor allem gewählt, um nicht unnötig in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen: Die Regeln für die Bauzonendimensionierung (Massnahme A_01) sind so festgelegt, dass ein unerwünschter Zuwachs der Siedlung am «falschen Ort» wirksam verhindert werden soll. Deshalb ist es nicht nötig, den Gemeinden vorzuschreiben, wo sie zu wachsen haben. Zudem wäre dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die Variante C wird aus diesen Gründen beibehalten.

Grenze des Zuwachses des Siedlungsgebiets bleibt

Die Grenze des Zuwachses des Siedlungsgebiets bei 1'400 ha in 25 Jahren war ebenfalls umstritten. Teilweise wurde sie als zu streng beurteilt (der Kanton lege sich unnötigerweise ein zu enges Korsett an), teilweise aber auch als zu grosszügig (die Zersiedelung könne dadurch nicht wirksam eingedämmt werden). Mit der planerischen-konzeptionellen Festlegung dieser Grenze – eine wissenschaftliche Berechnung ist nicht möglich – soll sichergestellt werden, dass ein grosser Teil der künftigen Entwicklung mit der Siedlungsentwicklung nach innen aufgefangen wird. Durch ein periodisches Monitoring soll die Entwicklung jedoch genau beobachtet und wenn nötig gesteuert werden. Dabei wird sich zeigen, ob sich die neuen Bevölkerungsszenarien des BFS, die 2015 erst für die ganze Schweiz publiziert und deshalb bei der Bestimmung der Grenze nicht berücksichtigt wurden, bewahrheiten (Zahlen für die Kantone sollen 2016 erscheinen).

Räumliche Verteilung wird nicht verändert

Auch die Verteilung des Zuwachses des Siedlungsgebiets (75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» und «Agglomerationen und Entwicklungsachsen», 25% in den anderen Raumtypen) wurde kontrovers beurteilt. Neben befürwortenden Stellungnahmen wurde argumentiert, dass damit eine zu starke Zentralisierung angestrebt und das Wachstum in eher ländlichen Regionen gestoppt werde. Eine stärkere Konzentration der Siedlungsentwicklung ist jedoch – gleich wie die Beschränkung des Gesamtwachstums der Siedlung – ein erklärtes Ziel der RPG-Revision. Deshalb wird die räumliche Verteilung nicht verändert.

Grösse und Verteilung Wohn-, Misch- und Kernzonen werden nicht verändert

3.2.5 Strategiekapitel A3

Der Richtplan hat gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. d des Raumplanungsgesetzes aufzuzeigen, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen. Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Daher wurde festgelegt, dass die Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha wachsen. Das Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie in den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren stattfinden.

Das maximale Wachstum der WMK von +525 ha in den nächsten 15 Jahren war teilweise umstritten, wobei die Eingaben das gesamte Spektrum abdecken: Sie wurde als zu streng oder zu lasch beurteilt. Vereinzelt wurde auch die Streichung der Obergrenze verlangt. Auch in Bezug auf die Verteilung der WMK sind unterschiedliche Rückmeldungen eingegangen, wobei insbesondere davor gewarnt wird, die Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum oder in den Tourismusregionen zu stark zu beschränken. Um die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes zu erfüllen und eine stärkere Konzentration der Siedlungsentwicklung zu erlangen, wird am Mengengerüst zur WMK nichts verändert. Hingegen werden im Massnahmenblatt A_01 «Baulandbedarf Wohnen» Anpassungen vorgenommen, um im ländlichen Raum und in den Hügel- und Berggebieten die Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern (siehe Bemerkungen zur Massnahme A_01).

Bauzonenauslastung überwachen

Wenige Eingaben haben ein stärkeres kantonales Controlling gefordert, um die Sicherstellung und Einhaltung der Entwicklungsziele zu gewährleisten. Gestützt darauf - sowie auf die Forderungen des Bundes in der Vorprüfung - führt der Kanton ein Controlling zur kantonalen Bauzonenauslastung ein: Fällt diese längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrades.

Unüberbaute Bauzonenreserven ermitteln

Einzelne Organisationen und Regionen haben den Kanton aufgefordert, die unüberbauten Bauzonenreserven im Kanton zu erheben und sie mit den Gemeinden abzustimmen. Der Grosse Rat hat 2014 auch eine Planungserklärung dazu verabschiedet. Entsprechend wird der Auftrag für Kanton und Gemeinden ergänzt.

3.2.6 Strategiekapitel A4

Bauen ausserhalb Bauzonen wird vom Bund geregelt

Das Strategiekapitel wurde unverändert aus dem bisher gültigen Richtplan übernommen. Dies wurde in einzelnen Stellungnahmen begrüsst. In anderen wurde dies bedauert. Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sollte das Potenzial der Umnutzung von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzonen ebenfalls berücksichtigt werden, wurde argumentiert. Die Möglichkeiten des Kantons sind aber stark beschränkt: Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird abschliessend durch das Bundesrecht geregelt. Zudem wurden diese Regelungen im Rahmen des Entwurfs zu einer zweiten Teilrevision des RPG zur Diskussion gestellt. Deshalb wurde das Strategiekapitel nicht geändert.

3.2.7 Strategiekapitel B

Anpassungen stossen mehrheitlich auf Zustimmung

Das Strategiekapitel B blieb in den Grundsätzen und den allgemeinen Stossrichtungen unverändert und wurde nur punktuell angepasst. Die vorgenommenen Anpassungen im Strategiekapitel B stossen mehrheitlich auf Zustimmung. Zu einzelnen strategischen Festlegungen, respektive zu deren Gewichtung wurden einzelne (verbands-)politische Anliegen vorgebracht, die zum Teil über den Richtplan hinausgehen und deshalb nicht aufgenommen werden konnten. Dies betrifft beispielsweise die Förderung des Langsamverkehrs oder die Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr.

Mountainbike wird nicht in den Zuständigkeitsbereich Kanton aufgenommen

Von mehreren Regionen wird gefordert, den Velofreizeitverkehr (Mountainbike) explizit in der Strategie zu verankern und in den Zuständigkeitsbereich des Kantons aufzunehmen, was aber – mit Verweis auf den kantonalen Sachplan Veloverkehr – abgelehnt wird.

Ländliche Gemeinden verweisen auf die Notwendigkeit, den öffentlichen Verkehr auch ausserhalb der Kernzonen zu fördern. In Bezug auf Verkehrsintensive Vorhaben VIV wird vereinzelt gefordert, dass sie auch in Zentren 4. Stufe liegen könnten. Entsprechende Anpassungen wurden im Strategiekapitel und den zugehörigen Massnahmen vorgenommen.

3.2.8 Strategiekapitel C

Thema Service Public aufgegriffen

Das Thema des Service Public wurde in mehreren Stellungnahmen zum Strategiekapitel C angeschnitten. Es wurde der Wunsch geäussert, dass sich der Kanton vermehrt für eine gute Versorgung auch von ländlichen Regionen einsetzt. Beispielsweise soll auch eine flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen angestrebt werden. Die Telekommunikationsstrategie der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom Januar 2014 hat jedoch aufgezeigt, dass die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen im Kanton Bern gut ist und aktuell kein Handlungsbedarf besteht.

Bestimmungen zu Zweitwohnungen nicht verändert	<p>3.2.9 Strategiekapitel D</p> <p>Die Zweitwohnungsthematik wurde in mehreren Stellungnahmen zum Strategiekapitel D aufgegriffen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden gegenüber dem aktuell gültigen Richtplan jedoch nicht geändert; Grund dazu waren die damaligen Unsicherheiten bezüglich der Gestaltung der Umsetzungsinstrumente für die Zweitwohnungsbestimmungen in der Verfassung. Auch aus aktueller Sicht besteht für den Richtplan kein Handlungsbedarf; die Entwicklung wird jedoch aufmerksam verfolgt.</p>
Keine konkreten Massnahmen zu invasiven Neobiota	<p>3.2.10 Strategiekapitel E</p> <p>Zu mehreren Bemerkungen Anlass gaben die „unerwünschten Gewinner“ des Klimawandels, die invasiven Neobiota. Es wurde verlangt, dass bei den Zielsetzungen konkrete Massnahmen dagegen genannt würden. Der Bund bereitet eine Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten vor. Erst wenn diese verabschiedet ist macht es Sinn, allfällige Ergänzungen im Kantonalen Richtplan vorzunehmen.</p> <p>3.2.11 Weitere Strategiekapitel</p> <p>Zu den weiteren Strategien gingen keine oder nur wenige Einzelbemerkungen ein, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden muss.</p> <p>3.2.12 A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen</p> <p>Die Massnahme A_01 wurde in der Mitwirkung kontrovers diskutiert und hat zu diversen Anpassungen geführt. Zusammenfassend werden die wichtigsten Anliegen und deren Auswirkung auf die Überarbeitung aufgeführt. Für die Detailbemerkungen wird auf den Anhang mit den Kommentaren zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen.</p>

Anliegen aus der Mitwirkung

Kommentar / Überarbeitungen

MB A_01 generell: Bemängelt wurde vielfach die zu grosse Komplexität. Verschiedentlich wurde von Gemeinden die grundsätzliche Überarbeitung des MB unter Einbezug von Gemeindevertretern gefordert. Etwa gleichviele Eingaben unterstützen das A_01 und bewerten es als nachvollziehbar. Vereinzelt wurde die Rückkehr zum alten A_01 gefordert.

Die Materie ist tatsächlich komplex. Bei der Überarbeitung des MB A_01 wurde versucht, das MB zu vereinfachen. In den Arbeitshilfen AHOP «Siedlungsentwicklung nach innen» und «Bericht nach Art. 47 RPV» werden zusätzlich erläuternde Ausführungen zum A_01 gemacht. An den Grundsätzen des MB A_01 wird festgehalten, von einer generellen Überarbeitung wird abgesehen. Diverse Anpassungen und Justierungen sind aufgrund der Mitwirkung aber erfolgt. Die Rückkehr zum alten A_01 ist nicht möglich, da dieses nicht mehr RPG-konform ist.

Annahmen Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp: Das verwendete Szenario BFS hoch (+9%) ist unbestritten. Vielfach wurde von ländlichen Gemeinden, Parteien und Verbänden höhere Annahmen für ländliche Räume (insbesondere Hügel- und Berggebiete) gefordert. Folgende Hauptgründe wurden dazu aufgeführt: Entwicklung ermöglichen, Infrastrukturen sind nicht ausgelastet, Einzugsfähigkeit in den Städten. Vereinzelt wurden tiefere Annahmen für die urbanen Kerngebiete verlangt sowie Angaben in Bandbreiten.

An den raumtypenspezifischen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung wird festgehalten. Für den Raumtyp «Urbane Kerngebiete» (ohne Zentren Bern, Biel und Thun) wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +11% angenommen (vorher +12%). Für den Raumtyp «Hügel- und Berggebiete» wird neu eine massgebende Bevölkerungsentwicklung von +2% angenommen (vorher +1%). Die übrigen Raumtypen bleiben unverändert. Obwohl die regionalisierten Bevölkerungsszenarien des Kantons Bern für einzelne Teilregionen eine Abnahme der Bevölkerung bis 2030 vorhersehen, wird an einer massgebenden positiven Bevölkerungsentwicklung in allen Gemeinden festgehalten. Im Vergleich zum alten A_01 werden für knapp 300 Berner Gemeinden gleiche oder höhere Annahmen für die Bevölkerungsentwicklung

Anliegen aus der Mitwirkung**Kommentar / Überarbeitungen**

Raumnutzer: In diversen Stellungnahmen wird die Definition bemängelt (zu kompliziert). Es wird gefordert, die Einwohner ausserhalb der Bauzonen sowie die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls zu berücksichtigen.

Raumnutzerdichte: Der ermittelte Richtwert Raumnutzerdichte pro Raumtyp wird kontrovers diskutiert. Verschiedentlich wird auf die sehr grosse Streuung der aktuellen Raumnutzerdichten innerhalb des Raumtyps «Urbane Kerngebiete» hingewiesen.

Unüberbaute Bauzonenreserven sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie verfügbar sind. Vereinzelt wurde gefordert, dass der Kanton die Aufgabe zur Erhebung der Bauzonenreserven im Richtplan behördenverbindlich verankert.

getroffen. Von der Angabe in Bandbreiten wird – aufgrund der schwierigen Umsetzung – abgesehen. Die massgebende Bevölkerungsentwicklung pro Raumtyp bezieht sich im MB A_01 nur auf die Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen: Die Gemeinden können – beispielsweise durch die Aktivierung von Nutzungspotenzialen – im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen von höheren Bevölkerungswachstumsraten ausgehen.

Die Definition Raumnutzer wird vereinfacht, in dem die Beschäftigten in der Wohnzone ebenfalls mitgerechnet werden. Die Raumnutzer umfassen folglich die Einwohner und Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen. Dies hat zur Folge, dass die Werte der Raumnutzer in allen Gemeinden (sowie die Richtwerte Raumnutzerdichte) in allen Raumtypen zunehmen. Die Einwohner ausserhalb der Bauzonen werden neu ebenfalls zur Berechnung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigt: Damit erfolgt eine Angleichung an die Umsetzung der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes. Das hat zur Folge, dass der ländliche Raum (und insbesondere diejenigen Gemeinden mit einem hohen Anteil der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone) einen höheren theoretischen Wohnbaulandbedarf geltend machen können. Die Zunahme der Bevölkerung soll dabei – entsprechend der Auslegung der Annahmen der technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes – innerhalb der Bauzonen stattfinden.

Der Richtwert der Raumnutzerdichte wird für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer weiterhin verwendet. Er stellt dabei den Median der Raumnutzerdichten aller Gemeinden eines Raumtyps dar. Aufgrund der oben beschriebenen Anpassungen der Definition Raumnutzer nehmen die Richtwerte der Raumnutzerdichten in allen Raumtypen leicht zu. Im Raumtyp „Urbane Kerngebiete“ wird der Richtwert Raumnutzerdichte für die Zentren Bern, Biel und Thun sowie die übrigen Gemeinden Urbane Kerngebiete separat bestimmt.

Die unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen werden wie bisher bei der Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind. Hingegen wird neu präzisiert, dass Einzonungen von überbauten Parzellen, respektive von Parzellenteilen sowie Aufzonungen, welche die Gemeinde im Rahmen der Anpassung der Grundordnung vornimmt, nicht vom theoretischen Wohnbaulandbedarf abgezogen werden. Der Auftrag zur Erhebung der Bauzonenreserven wird in der Strategie A3 festgeschrieben.

Anliegen aus der Mitwirkung	Kommentar / Überarbeitungen
<p>Ermittlung und Anrechnung der Nutzungsreserven (1/3) innerhalb der überbauten Bauzonen bei Gemeinden, welche unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte liegen: Von Gemeinden, bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden wird gefordert, die Anrechnung der Nutzungsreserven zu streichen. Von Städten und linken Parteien wird die Anrechnung des Verdichtungspotenzials von 1/3 als zu gering beurteilt. In vielen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsreserven nötig ist. Vielfach wird auf die unklare Ermittlung hingewiesen und es wird um Unterstützung durch den Kanton gebeten.</p>	<p>Die Ermittlung der Nutzungsreserven wird in der AHOP «Siedlungsentwicklung nach innen» konkretisiert. Sie erfolgt neu bottom-up und nicht über den Richtwert Raumnutzerdichte. Mit dem zusätzlichen Passus «WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet» werden den spezifischen Gegebenheiten von (touristischen) Gemeinden mit Erhaltungszonen, Ferienhauszonen, Ortsbild, Siedlungsgrünräumen und geschützten Kernzonen Rechnung getragen: Hier wird eine differenzierte Betrachtung der WMK bei der Ermittlung der Nutzungsreserven vorgenommen: Wo Gemeindegebiete nicht verdichtet werden können, fließt dies entsprechend auch nicht in die Anrechnung der Nutzungsreserven ein.</p>
<p>Kriterium öV-Erschliessung: Vereinzelt wurden Forderungen zur Lockerung oder flexibleren Handhabung der öV-Erschliessung im ländlichen Raum gestellt sowie zur stärkeren Berücksichtigung des motorisierten Individualverkehrs. Im Gegensatz dazu wurde die gewährte Ausnahme für Hügel- und Berggebiete von der SP und einigen Gemeinden bemängelt.</p>	<p>Am bewährten Kriterium der öV-Erschliessung wird festgehalten, von einer Lockerung oder der flexibleren Handhabung wird abgesehen. Hingegen wird daran festgehalten, dass für Gemeinden des Raumtyps «Hügel- und Berggebiete» bei Ein- und Umzonungen das Kriterium der öV-Erschliessung nicht gilt.</p>
<p>Berücksichtigung Anliegen Tourismus: Von diversen touristischen Gemeinden wird verlangt, die Anliegen des Tourismus besser zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anliegen Tourismus werden stärker berücksichtigt: Neu werden die Einwohner ausserhalb der Bauzonen bei der Ermittlung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs miteinbezogen. Das wirkt sich insbesondere bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Bevölkerung ausserhalb der Bauzone im Raumtyp «Hügel- und Berggebiete» aus. Zudem werden die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung im Raumtyp «Hügel- und Berggebiet» erhöht. Bei der Ermittlung und Anrechnung der Nutzungsreserven von 1/3 wird zudem ein bottom-up Ansatz gewählt, welcher den Gegebenheiten von touristischen Zentren und Gemeinden explizit Rechnung trägt (so werden z.B. Ferienhauszonen oder Bestandeszonen von der Berechnung ausgenommen). Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Gemeinden des Raumtyps «Hügel- und Berggebiete» das Kriterium der öV-Erschliessung bei Ein- und Umzonungen nicht gilt.</p>
<p>Annahmen Geschossflächenziffer oberirdisch pro Raumtyp: Verschiedentlich wurde erwähnt, dass die Begrifflichkeiten unklar und als Berechnungsart ungeeignet seien. Von Städten, links-grünen Parteien und Umweltschutzorganisationen werden generell höhere GFZo gefordert, um die Zersiedlung zu stoppen. Von einzelnen Gemeinden, Parteien und den Wirtschaftsverbänden wird verlangt, die Minimalanforderungen GFZo zu streichen, respektive sie zu senken.</p>	<p>Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) beruht auf der Einführung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und stellt somit einen gesetzlichen Auftrag dar. Sie ersetzt die Ausnützungsziffer AZ. Sie wird als Nutzungsmass für Neu- und Umzonungen verwendet und hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Wohnbaulandbedarfs. Die GFZo in den Zentren Bern, Biel und Thun wird auf 1.10 (vorher 0.90) erhöht, in den restlichen Gemeinden des Raumtyps «Urbane Kerngebiete» auf 0.8 gesenkt (vorher 0.9). Ausnahmeregelungen zur Wahrung vorhandener Qualitäten im</p>

Anliegen aus der Mitwirkung	Kommentar / Überarbeitungen
-----------------------------	-----------------------------

Umfeld von Baudenkmälern oder in Ortsbildschutz-, respektive Strukturierungsgebieten werden ergänzt. Wenn bei Umzonungen, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Solche Abweichungen müssen von der Gemeinde im Bericht zur Planung nach Art. 47 RPV dargelegt werden und sollen der raumplanerischen Interessenabwägung mehr Spielraum geben.

3.2.13 A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Der Richtplan hat gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. d des Raumplanungsgesetzes aufzuzeigen wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen. Im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Kernzonen (MB A_01) verzichtet der Kanton darauf, für den Baulandbedarf Arbeiten eine konkrete Bauzonendimensionierung vorzugeben. Das wird von den Mitwirkenden praktisch ausnahmslos unterstützt. Die Aufteilung in einen lokalen, regionalen (RGSK) sowie kantonalen Bedarf (ESP) wird nicht in Frage gestellt.

Die AZB wird eingeführt, stützt sich aber stark auf das bestehende Berner System ab

Das Instrument der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB) wird kontrovers diskutiert. Von Seiten einzelner Gemeinden, den Wirtschaftsverbänden und der SVP wird beantragt, die AZB zu streichen: Im Berner System würden mit den Arbeitsschwerpunkten gemäss RGSK und den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten Wirtschaft bereits ausreichend Regelungen bestehen. Da gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV und in den technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes aber explizit ausgeführt wird, dass «die Voraussetzung von Neueinzonungen künftig sein muss, dass eine AZB im Kanton vorhanden ist, die den entsprechenden Bedarf begründen kann», wird die AZB nicht gestrichen. Bei der konkreten Ausgestaltung der zu erarbeitenden AZB werden die Arbeitsschwerpunkte gemäss RGSK und die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte aber eine zentrale Rolle einnehmen. Von ländlichen Gemeinden wird zudem die Angst geäussert, dass die AZB die ländliche Entwicklung zu stark einschränken könnte. Dazu kann darauf verwiesen werden, dass im MB A_05 für den lokalen Bedarf explizit die Erweiterung bestehender Betriebe vorgesehen ist.

Konkretisierung AZB wird im Rahmen des Projektes erfolgen

Von verschiedenen Regionen und Verbänden wird gefordert, dass die AZB konkretisiert werden muss. Das wird als Anliegen für die weiteren Arbeitsschritte bei der Erarbeitung der AZB entgegengenommen.

Die Streichung des Nachweises der haushälterischen Bodennutzung bei Neueinzonungen, die in verschiedenen Stellungnahmen verlangt wird, wird ebenso abgelehnt, wie die Forderung von Umweltseiten nach Einführung von minimalen Geschossflächenziffern für Arbeitszonen: Die Bedürfnisse der verschiedenen Branchen und Nutzungen sind zu unterschiedlich, als dass eine allgemeingültige Regelung getroffen werden könnte. Hingegen gilt der sorgfältige Umgang mit der Ressource Boden auch für Arbeitszonen.

3.2.14 A_06 Fruchtfolgeflächen schonen

Schutz des Kulturlandes wird als nötig erachtet

Die Thematik Kulturland und Fruchtfolgeflächen steht in einem kontroversen politischen Spannungsfeld. Zum Thema der Fruchtfolgeflächen (Massnahme A_06) gingen über 60 Bemerkungen ein. Insgesamt kommt deutlich zum Ausdruck, dass Massnahmen zum Schutz des Kulturlandes und dabei insbesondere der Fruchtfolgeflächen als nötig er-

achtet werden. Unterschiedliche Haltungen bestehen allerdings zur Intensität dieses Schutzes und zu den konkret zu treffenden Massnahmen.

Ausweitung des Schutzes auf das ganze Kulturland...

Verschiedene Organisationen und Parteien fordern eine Ausweitung der für die Fruchtfolgefleichen konzipierten Schutzmassnahmen auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Diskussion wird auf politischer Ebene im Rahmen der Behandlung der Kulturlandinitiative und der Revision des Baugesetzes geführt werden müssen. In der Massnahmen A_06 werden nur diejenigen Festlegungen getroffen, die im Hinblick auf die gesamtkantonale Entwicklungsvorstellungen für die Schonung der Fruchtfolgefleichen notwendig sind.

... oder Abschwächung, um Entwicklung nicht zu bremsen?

Eine Reihe von Gemeinden fühlt sich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch die erhöhten Voraussetzungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen stark eingeschränkt und verlangt eine Abschwächung des Schutzes. Dabei ist zu beachten, dass die erhöhten Anforderungen für die Einzonung von Fruchtfolgefleichen gemäss den 2014 in Kraft getretenen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz und in der Raumplanungsverordnung einzuhalten sind. Das Bundesamt für Raumentwicklung hält in seinem Vorprüfungsbericht fest, dass die Einzonung von Fruchtfolgefleichen gemäss Art. 30 RPV nur zulässig ist, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen nicht sinnvoll erreicht werden kann, und dass eine Kompensation allein die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen nicht rechtfertigen kann. Das Massnahmenblatt musste deshalb in diesem Punkt angepasst werden.

Spielräume durch Ergänzung des Inventars schaffen

Entwicklungsspielräume kann sich der Kanton durch die Ergänzung des Inventars der Fruchtfolgefleichen mit den Zusatzflächen sichern. Dadurch kann der Kanton den ihm im Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes vorgeschriebenen Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen erreichen und Reserven schaffen, so dass wichtige Vorhaben sowie zonenkonforme Vorhaben in der Landwirtschaftszone von der Pflicht zur Kompensation der Fruchtfolgefleichen befreit werden können.

SEin als wichtige Massnahme zur Umsetzung der Entwicklungsziele

3.2.15 A_07 Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) fördern

Die Massnahme Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) wird in der Mitwirkung grösstenteils begrüsst und unterstützt. Von Seiten der SVP und von Wirtschaftsverbänden wird die Streichung der Massnahme verlangt. Da die Massnahme SEin einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsziele des Kantons leistet, wird sie beibehalten.

Vereinbarkeit mit Denkmal- und Ortsbildschutz als Herausforderung

Die grösste Herausforderung stellt nach Ansicht vieler Gemeinde und Verbände die Vereinbarkeit der Siedlungsentwicklung nach innen mit den Anliegen des Denkmal- und des Ortsbildschutzes dar. Vereinzelt wird gefordert, dass die Innentwicklung Vorrang vor Schutz/Erhalt haben soll. Bei der Abwägung der Interessen soll der Siedlungsentwicklung nach innen eine wichtige Bedeutung zukommen, sie kann aber nicht über Schutzinteressen gestellt werden. Hinweise auf bestehende Konflikte werden in der Strategie A1 deutlicher dargestellt. Zudem erfolgt kantonsintern die Sensibilisierung der betroffenen unterschiedlichen Fachstellen zum Thema SEin und Denkmal-, respektive Ortsbildschutz.

Siedlungsqualität, Freiräume und öffentliche Räume stärken.

Von mehreren Gemeinden, Regionen, Verbänden wird gefordert, den Qualitätsaspekten bei der Siedlungsentwicklung nach innen und den Aspekten «Freiraumplanung» und «öffentlicher Raum» mehr Gewicht zu geben. Entsprechende Justierungen wurden in der Strategie und im Massnahmenblatt vorgenommen. Hingegen wird darauf verzichtet, im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen beispielsweise obligatorisch Freiraumplanungen zu verlangen.

3.2.16 A_08 Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Die Massnahme ist grundsätzlich unbestritten und wird von allen betroffenen Gemeinden begrüsst. Teilweise bemängelt wurde die Ungleichbehandlung der Regionen (z.B. Oberaargau). Von der Region Thun-Oberland West wird gefordert, die Kriterien für die Bestimmung von prioritären Gebieten festzulegen und zu kommunizieren.

Neue Gebiete: RGSK
Synthese 2016

Verschiedene Ergänzungsanträge sind eingegangen. Die Aufnahme von neuen Gebieten im Bereich Wohnen geschieht aber über die kantonale Synthese der RGSK der 2. Generation in der ersten Hälfte 2016. Die Gemeinden und Regionen können aus ihrer Sicht prioritäre Gebiete Wohnen im Rahmen der RGSK der 2. Generation beantragen. Der Kanton wird dazu Kriterien vorgeben. Wird die kantonale Bedeutung im Rahmen der RGSK Synthese bestätigt, erfolgt im Rahmen des nächsten Richtplancontrollings die Aufnahme der entsprechenden Gebiete in den kantonalen Richtplan.

Umgang mit Viererfeld

Die Streichung des Viererfelds in Bern wurde von diversen Privatpersonen und einzelnen Organisationen/Parteien gefordert. Das Viererfeld stellt eine Siedlungsentwicklung Wohnen von kantonaler Bedeutung dar und verbleibt daher im Massnahmenblatt A_08.

Anpassung von
Koordinationsständen

Einzelne Bundesstellen oder bundesnahe Betriebe haben die Streichung, respektive die Anpassung der Koordinationsstände von einzelnen Gebieten gefordert, da sie für anderweitige Nutzungen vorgesehen sind. Eine entsprechende Rückstufung des Koordinationsstands hat beim AMP in Burgdorf sowie beim Gebiet Rosenau-Scherzligen in Thun stattgefunden. Auf eine Streichung dieser – sowie weiterer Gebiete – wird verzichtet.

3.2.17 B_01 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Massnahme wird klarer
formuliert

Die Abkehr vom Fahrleistungsmodell zur raumplanerischen Regelung von Verkehrsintensiven Vorhaben VIV war nicht bestritten. Hingegen wurden die Grundsätze und Formulierungen im Mitwirkungsentwurf als zu kompliziert und zu wenig klar für die Umsetzung bezeichnet. Das Massnahmenblatt wurde deshalb integral hinsichtlich Klarheit, Gliederung und Vollständigkeit hinterfragt und aktualisiert. Das überarbeitete Massnahmenblatt B_01 trägt damit vielen der eingegangenen Stellungnahmen Rechnung, ohne dass die grundsätzliche Stossrichtung des Vorgehens verändert wurde.

Wichtige Ergänzungen betreffen namentlich die Übernahme der Grössen für regionale VIV (mit einem DTV von mehr als 2000) aus der Bauverordnung, die konsequente Unterteilung nach regionaler bzw. kantonaler Zuständigkeit und die Straffung des Kriterienkatalogs auf der Rückseite.

Konkrete Anliegen aus der
Mitwirkung fliessen ein

Zudem wurden einige konkrete Punkte, die in der Mitwirkung gefordert wurden, in die überarbeitete Massnahme übernommen:

- Für die Erweiterung von bestehenden VIV in Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren wurden Ausnahmeregelungen eingeführt (keine neuen VIV)
- Die bestehenden kantonalen VIV-Standorte mit bewilligten Fahrtanzahlen werden auf der Rückseite des Massnahmenblatts aufgeführt
- Die Anbindung an den öV kann via einem beliebigen Haupteingang erfolgen
- Vorhaben < 2000 DTV können bei Bedarf mitberücksichtigt werden.

3.2.18 C_01 Zentralitätsstruktur und C_02 Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

Zentralitätsstruktur im Grundsatz unbestritten

Die bestehende Zentralitätsstruktur im kantonalen Richtplan sowie deren Erweiterung um die regionalen Zentren 4. Stufe inklusive Tourismuszentren (wie sie in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK bezeichnet wurden) sind im Grundsatz unbestritten. Von Regionen und Gemeinden wurden diverse Anträge zu Aufklassierungen in eine höhere Zentrenstufe gestellt, welche fachlich geprüft wurden. Diverse Anträge zu neuen Zentren 4. Stufe mit ausführlichen Begründungen wurden eingereicht. Die Festlegung von neuen Zentren 4. Stufe hat aber in den RGSK zu erfolgen. Entsprechen sie den definierten Kriterien und wird das RGSK vom Kanton genehmigt, werden im Rahmen des nächsten Richtplancontrollings die neuen Zentren 4. Stufe in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Zuordnung Gemeinden zu Raumtypen im Grundsatz unbestritten

Gestützt auf das neue Raumkonzept Kanton Bern wurde in der Massnahme C_02 die Zuordnung der Gemeinden zu den unterschiedlichen Raumtypen vorgenommen. Dazu wurden Zuordnungskriterien erstellt, welche die Einteilung der Gemeinden in den jeweiligen Raumtyp transparent aufzeigt. Diese waren grundsätzlich nicht bestritten.

Änderungsanträge zur Raumtypenzuteilung und zu den Zuordnungskriterien

Von 86 Stellungnehmenden (überwiegend Gemeinden und Regionen) äussern sich 31 zustimmend. 43 konkrete Änderungsanträge sind eingegangen: 28 Gemeinden wollen zu einem höheren Raumtyp, 4 Gemeinden zu einem tieferen und 11 Gemeinden verlangen eine differenzierte Betrachtung ihres Gemeindegebietes (Zuordnung Gemeinden zu unterschiedlichen Raumtypen). Die Gründe für die Änderungsanträge sind vielfältig, aber in den wenigsten Fällen fachlich begründet: Mit der Zuordnung zu einem höheren Raumtyp verspricht man sich mehr Einzonungspotenzial, eine höhere anzunehmende Bevölkerungsentwicklung oder die Gleichstellung mit einer Nachbargemeinde.

Die Verwendung von Zuordnungskriterien ist grundsätzlich nicht bestritten. Vereinzelt wird aber moniert, dass die Einteilung nicht nachvollziehbar oder wissenschaftlich begründet ist, insbesondere die Kriterien «Topografie» und «Qualität öV-Erschliessung». 10 Gemeinden sind mit der angewendeten Methodik zur Ermittlung der öV-Erschliessungsqualität, bei der für alle Gemeinden diejenigen öV-Güteklassen ermittelt werden, welche prozentual den grössten, respektive den zweitgrössten Anteil ausmachen, nicht einverstanden.

Übersicht über die Anpassungen

Nach Überprüfung der angewandten Methodik und der einzelnen Zuordnungskriterien sind folgende Anpassungen erfolgt:

- Prinzipiell wird an den sechs Kriterien und dem Datenstand Mitwirkung, September 2014 festgehalten. Die Einteilung der Gemeinden zu Raumtypen erfolgt über diese Kriterien. Bei den Kriterien «Qualität öV-Erschliessung» und «Topografie» wurden Präzisierungen vorgenommen.
- Beim Kriterium «Topografie» wird präzisiert, dass bei der Beurteilung (topografisch stark geprägt / topografisch kaum geprägt) der Siedlungskern der Gemeinde ausschlaggebend ist und nicht das gesamte Gemeindegebiet. Dadurch werden die Gemeinden Belprahon, Blumenstein, Eschert, Schattenhalb und Rümliigen neu dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gemeinden» zugeordnet. Somit sind neu 188 Gemeinden dem Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gemeinden» und 60 Gemeinden dem Raumtyp «Hügel- und Berggebiete» zugeteilt.
- Die Festlegung von Zentren 4. Stufe, respektive Tourismuszentren ist Aufgabe der RGSK. Änderungen und gebietsspezifische Anpassungen haben in den RGSK zu erfolgen: Wenn sie den vorgegebenen Kriterien entsprechen und vom Kanton genehmigt werden, wird das MB C_02 im Rahmen des nächsten Richtplancontrollings angepasst.

- Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen im Massnahmenblatt A_01 (Verdopplung der anzunehmenden Bevölkerungsentwicklung im Raumtyp «Hügel- und Berggebiet», Berücksichtigung der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen bei der Bestimmung des theoretischen Wohnbaulandbedarfs, gewählter bottom-up Ansatz bei der Ermittlung der Nutzungsreserven, Differenzierung des Richtwerts Raumnutzerdichte im Raumtyp «Urbane Kerngebiete», etc.) haben sich viele aufgeführte Argumente von Gemeinden zur Zuordnung in einen anderen Raumtyp relativiert, respektive sind gegenstandslos geworden. Entsprechend wurden auch die Anträge der Gemeinden Bolligen, Kandersteg, Muri bei Bern und Port zur Rückstufung in einen tieferen Raumtyp nicht berücksichtigt.
- Bei der verlangten differenzierten Betrachtung des Gemeindegebietes (bei der Zuordnung von Gemeinden der Raumtypen «Urbane Kerngebiete» und «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» in unterschiedliche Raumtypen) wurden in Köniz, Wohlen bei Bern und Zweisimmen Präzisierungen vorgenommen.

3.3 Erweitertes Richtplancontrolling `14

Auch in diesem Kapitel werden nur die Schwerpunkte der Stellungnahmen beschrieben und nicht alle Massnahmenblätter behandelt. Die detaillierten Auswertungen finden sich im Anhang.

3.3.1 B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Nur Routen aufnehmen, die auch im Sachplan Veloverkehr enthalten sind

Das Massnahmenblatt wurde nicht in Frage gestellt, doch kamen aus verschiedenen Gemeinden und Regionen Ergänzungs- und Korrekturwünsche, die aber nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Das Massnahmenblatt listet Velorouten und Objekte gemäss Sachplan Veloverkehr auf, bei denen ein Koordinationsbedarf mit dem Bund (Nationalstrassen und Bahnlinien) bestehen könnte. Die Routen müssen deshalb im Sachplan Veloverkehr enthalten sein. Die Aufnahme in den Richtplan hat zudem keinen Bezug zu den Prioritäten von Veloroutenausbauten.

Nicht im Sachplan enthalten sind zudem Mountainbikerouten, weil dafür in der Strassenverkehrsgesetzgebung keine gesetzliche Grundlage besteht. Deshalb werden diese ebenfalls nicht in den Richtplan aufgenommen.

3.3.2 C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Verschiedene Gemeinden und Regionen stellen Anträge, neue Entwicklungsschwerpunkte in den Richtplan aufzunehmen oder Perimetererweiterungen vorzunehmen. Für die Bezeichnung eines ESP (und damit verbunden die spätere Aufnahme in den Richtplan) gelten klare Regeln. Für die Aufnahme eines neuen Standorts muss die Standortgemeinde zu Händen des JGK-Direktors einen Antrag stellen.

3.3.3 C_27 Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Neue Massnahme ist praktisch nicht bestritten

Das neue Massnahmenblatt ist – mit einer Ausnahme – nicht bestritten. Allerdings gingen Bemerkungen und Korrekturwünsche zu mehreren ARA-Standorten ein, die von der zuständigen Fachstelle beurteilt und übernommen oder mit entsprechender Begründung verworfen wurden.

3.3.4 D_09 Zunahme der Waldfläche verhindern

Die Regelung, wonach nur Gemeinden in den Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland Waldfeststellungen durchführen und damit verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen dürfen, wurde mehrfach kritisiert. Trotzdem wird daran festgehalten aus folgenden Gründen:

Beschränkung auf zwei Wald-Regionen ist sinnvoll

- Die statische Waldgrenze ausserhalb des Baugebiets hat nicht primär das Ziel, der «Verwaldung» entgegenzuwirken. Sie soll die strukturierte Landschaft und das landwirtschaftliche Kulturland besser vor unkontrollierter Verwaldung schützen.
- Eine unbeabsichtigte, natürliche Zunahme der Waldfläche lässt sich im Gebiet der Wald-Regionen Voralpen und Mittelland nur mit dem Instrument der Waldfeststellung mit verbindlichen, statischen Waldgrenzen verhindern.
- In den Alpen (mit der Wald-Weide-Ausscheidung) und im Berner Jura (Wytweiden) stehen andere Instrumente zur Verfügung. Zudem müssen dort zur Verhinderung der Waldausdehnung vor allem Instrumente in der Landwirtschaft und im Landschaftsschutz gesucht werden.
- In den Regionen Voralpen und Mittelland ist die Entwicklung besser kontrollierbar; es besteht keine oder nur eine unbedeutende Waldflächenzunahme durch natürlichen Einwuchs auf Landwirtschaftsland.
- In diesen Regionen ist zudem der Druck auf die Waldfläche sehr viel grösser (Rodungen, intensivere Nutzung, intensiverer Freizeitbetrieb, Infrastrukturanlagen im Wald) und gleichzeitig der nötige Rodungsersatz schwieriger zu erbringen. Statische Waldgrenzen schaffen hier mehr Klarheit und Rechtssicherheit.
- In diesen Regionen ist das Areal weitgehend vermessen; dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Waldfeststellung.

Gemeinden in den Wald-Regionen Alpen und Berner Jura können unter gewissen Voraussetzungen beantragen, dass sie ebenfalls ins Massnahmenblatt aufgenommen werden. Die Voraussetzungen sind im Massnahmenblatt genannt.

3.3.5 E_08 Landschaften erhalten und aufwerten

Landschaftsrichtpläne können nicht verbindlich verlangt werden

Verschiedene Mitwirkende wünschen, dass der Kanton die Gemeinden oder Regionen (die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen) verpflichte, Teilrichtpläne Natur und Landschaft zu erarbeiten und diese im Rahmen ihrer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich umzusetzen. Um dies verbindlich einzufordern, fehlen jedoch die gesetzlichen Grundlagen. Dass kommunale Landschaftsrichtpläne sinnvoll wären, wird auf der Rückseite der Massnahme ausgeführt.

Auftrag aus dem RPG erfüllen

Zudem monieren mehrere Mitwirkende, dass mit der Annahme der Motion Jost und der eingestellten Arbeiten zum Kantonalen Inventar der schützenswerten Landschaften der Auftrag aus Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG betreffend „schöne Landschaften“ nicht erfüllt werde. Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes ist jedoch zu schliessen, dass der Kanton Bern auch ohne Inventar dem bundesrechtlichen Auftrag genügt.

3.3.6 R_07 V-Projekt Jungfrauregion

Massnahme wurde bereits beschlossen

Positive Stellungnahmen kommen aus der Region selber; kritische Stellungnahmen wehren sich gegen die Aufnahme des Projekts in den Richtplan unter anderem mit der Begründung, dass noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht wurde. Eine UVP ist auf Stufe des Richtplans nicht stufengerecht; sie muss erst auf Stufe der Bewilligungsverfahren erstellt werden. Wegen der hohen Dringlichkeit wurde die Massnahme am 1. Juli 2015 vom Regierungsrat bereits beschlossen und liegt nun zur Genehmigung beim Bund.

Aus dem Raum Hasliberg-Titlis wurde gefordert, dass die Skigebietserweiterung Hasliberg – Melchsee-Frutt – Titlis ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sei. Dies ist aber nicht Teil dieser Richtplanrevision.

3.3.7 Weitere Massnahmen

Mehrere Stellungnahmen betrafen weitere Massnahmen des Richtplans oder regten weitere Massnahmen an. Diese konnten nicht berücksichtigt werden, weil die entsprechenden Massnahmen nicht Teil der Mitwirkung waren. Wo dies sinnvoll ist, werden sie bei den nächsten Runden des Richtplancontrollings bearbeitet.

Anhang: Kommentar zu den einzelnen Stellungnahmen

Im Anhang (nur im Internet publiziert unter www.be.ch/richtplan) werden die 1882 Bemerkungen und Anregungen der 295 Stellungnahmen zusammengefasst und kommentiert. Der Kommentar wird in Form eines Symbols (Buchstabe) gegeben und bei Bedarf mit einer Bemerkung ergänzt. Die Symbole werden wie folgt umschrieben:

Symbol	Beschreibung Fusszeile	Umschreibung
A	Kenntnisnahme	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.
B	Berücksichtigt	Das Anliegen wurde berücksichtigt. Im Feld «Bemerkungen» wird dargestellt, wo dies geschehen ist.
C	Nicht berücksichtigt	Das Anliegen kann nicht berücksichtigt werden; eine Kurzbegründung steht im Feld «Bemerkungen».
D	Nicht Gegenstand der Anpassungen	Das Anliegen ist nicht Gegenstand der Richtplananpassungen `14.
E	Hinweis für die Umsetzung	Das Anliegen muss gegebenenfalls bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Unterstützung von Stellungnahmen

In insgesamt 85 Stellungnahmen wird Bezug auf eine andere Stellungnahme genommen. Dies kann von einem unterstützenden Hinweis auf die andere Stellungnahme bis zu einer teilweise oder ganz gleich lautenden Stellungnahme gehen.

Die Stellungnahme von wird unterstützt von
Bergregion Obersimmental-Saanenland	Gemeinde Boltigen, Gemeinde Gsteig, Gemeinde Kandergrund, Gemeinde Lauenen, Planungsregion Kandertal
Entwicklungsraum Thun	Gemeinde Seftigen, Gemeinde Stocken-Höfen, Gemeinde Wattenwil
Region Gantrisch	Gemeinde Burgistein, Gemeinde Gondiswil, Gemeinde Gurzelen, Gemeinde Kaufdorf, Gemeinde Mühlethurnen, Gemeinde Rüeggisberg, Gemeinde Wald
Region Kiestal	Gemeinde Linden, Gemeinde Oberhünigen
Region Oberraargau	Gemeinde Rohrbach, Gemeinde Rüttschelen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Gemeinde Gerzensee, Gemeinde Moosseedorf, Gemeinde Worb
Regionalkonferenz Emmental	Gemeinde Heimiswil, Gemeinde Kernenried, Gemeinde Koppigen, Gemeinde Langnau, Gemeinde Lützelflüh, Gemeinde Lyssach, Gemeinde Röthenbach i.E., Gemeinde Rüderswil, Gemeinde Signau, Gemeinde Sumiswald (Gemeinderat), Gemeinde Trubschachen
Regionalkonferenz Oberland Ost	Gemeinde Habkern, Gemeinde Interlaken, Gemeinde Unterseen

Die Stellungnahme von wird unterstützt von
Regionen im Oberland (alle)	Volkswirtschaft Berner Oberland
Frienisberg Süd	Gemeinde Bremgarten b. Bern, Gemeinde Kirchlindach, Gemeinde Meikrich, Gemeinde Wohlen
Gemeinde Buchholterberg	Gemeinde Oberlangenegg
Gemeinde Saanen	Bergregion Obersimmental-Saanenland, Gemeinde Aeschi, Gemeinde Buchholterberg, Gemeinde Diemtigen, Gemeinde Gsteig, Gemeinde Guttannen, Gemeinde Hasliberg, Gemeinde Homberg und Teuffenthal, Gemeinde Lauenen, Gemeinde Oberwil i.S., Gemeinde Ringgenberg, Gemeinde Rütshelen, Gemeinde Teuffenthal
Gemeinde Uebeschi	Gemeinde Zwieselberg
Gemeinde Wangen a.A.	Gemeinde Walliswil b.N.
Gemeinde Zäziwil	Gemeinde Freimettigen, Gemeinde Mirchel, Gemeinde Niederhünigen
Berner KMU	Gemeinde Kallnach, Gemeinde Oberhünigen
Conference des Maires du Jura Bernois CMJB	Commune de La Neuveville, Commune de Perrefitte, Commune de Renan, Commune de Saicourt, Commune de Villeret, Commune d'Eschert, Commune mixte Corcelles, Commune mixte de Belprahon, Commune mixte de Crémines, Commune mixte de Plateau de Diesse
Grüne	WWF Bern
Pro Natura	WWF Bern
Stiftung Landschaftsschutz	WWF Bern
Verband Bernischer Gemeinden	Gemeinde Arch, Gemeinde Ersigen, Gemeinde Gurzelen, Gemeinde Lysdach, Gemeinde Rütshelen
VCS Bern	WWF Bern
espace.mobilité	IKEA AG
Titlis Bergbahnen	Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG, Korporation Kerns - Sportbahnen Melchsee-Frutt